

Vereinsstatuten

LEBENSTRÄUME

Verein zur Förderung karitativer, therapeutischer und tierschutzrelevanter
Projekte rund um den Steinbacherhof

Fassung vom 25. September 2014

Inhalt

1	§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
2	§ 2 Zweck	3
3	§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
4	§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
5	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
6	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
7	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8	§ 8 Vereinsorgane	6
9	§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
10	§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
11	§ 11 Der Vorstand	8
12	§ 12 Aufgaben des Vorstandes	9
13	§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
14	§ 14 Rechnungsprüfer.....	10
15	§ 15 Schiedsgericht	10
16	§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	11

1 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „LEBENSSTRÄUME – Verein zur Förderung karitativer, therapeutischer und tierschutzrelevanter Projekte rund um den Steinbacherhof“.
- 1.2 Er hat den Sitz in Steinbach (Gemeinde Ernstbrunn) und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.4 Männliche Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäß auch für Frauen.

2 § 2 Zweck

- 2.1 Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.2 Der Verein „LEBENSSTRÄUME – Verein zur Förderung karitativer, therapeutischer und tierschutzrelevanter Projekte rund um den Steinbacherhof“ unterstützt allgemein caritative und gemeinnützige Projekte und Initiativen, sowie Einzelpersonen in Notlagen, besonders im regionalen Umfeld des Steinbacherhofs (Steinbach 61, 2115 Ernstbrunn, Österreich). Sein Ziel ist des Weiteren die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens und tiergestützter Therapien, sowie des ehrenamtlichen Engagements in der Gesellschaft.

3 § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - 3.1.1 Sammeln, Bündeln, und Streuen von Informationen über unterstützte Projekte und Initiativen
 - 3.1.2 Vermittlung zwischen Bedarf und Hilfsangebot durch Ehrenamtliche
 - 3.1.3 Gewinnen und Vernetzen ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - 3.1.4 Veranstaltungen verschiedenster Art zur Förderung des Vereinszwecks, wie z.B. die Konzipierung und Durchführung von Schulungen, Workshops, Seminaren, Exkursionen und Sozialprojekten, die Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden und geselligen Zusammenkünften zur Förderung des Erfahrungsaustauschs, Vortragstätigkeit in Unternehmen, Schulen, Hochschulen und Universitäten, die Herausgabe von Vereinsmedien (z.B. Homepage, Auftritt in sozialen Medien, Zeitung und sonstige Publikationen), die Kooperation mit und Beteiligung von Unternehmen, deren Bestreben Synergieeffekte aufweisen
 - 3.1.5 Beratung und Motivation
 - 3.1.6 Anstellung von Mitarbeitern

- 3.1.7 Unterstützung von fachspezifischen Forschungsarbeiten
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachgegenstände) werden aufgebracht durch:
 - 3.2.1 Beiträge der Mitglieder
 - 3.2.2 Geld- und Sachspenden
 - 3.2.3 Förderungen
 - 3.2.4 Werbung jeglicher Art
 - 3.2.5 Sponsoring
 - 3.2.6 Erteilung von Unterricht
 - 3.2.7 Erträge aus Veranstaltungen
 - 3.2.8 Einnahmen aus Projekten
 - 3.2.9 Zinserträge
 - 3.2.10 Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

4 § 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - 4.2.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und stimmberechtigt sind.
 - 4.2.2 Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit nur durch laufende finanzielle Leistungen und eventuell auch ehrenamtliche Mitarbeit fördern. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - 4.2.3 Ehrenmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Verdienste vom Vorstand ernannt werden und sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 4.3 Sowohl ordentliche als auch unterstützende Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Vorstand rechtzeitig jährlich im Voraus festzusetzen.

5 § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines Antrags durch den Antragsteller durch einstimmigen Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2 Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung zu den Vereinsstatuten.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden direkt vom Vorstand ernannt.

6 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Geleistete Mitgliedsbeiträge sind weder bei Austritt noch bei Ausschluss refundierbar. Der Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen. Das Mitgliedsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Das erste Mitgliedsjahr beginnt am Tag des Eintritts und endet mit dem Kalenderjahr desselben Jahres (31. Dezember). Auch für das Rumpfmembersjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgeblich.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Als wichtige Gründe gelten:
- 6.3.1 Grobes Vergehen gegen die Statuten
 - 6.3.2 Unehrenhaftes und anstößiges Benehmen oder begründeter Verdacht desselben innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - 6.3.3 Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages binnen drei Monaten nach einer schriftlichen Mahnung (E-Mail genügt) an das ordentliche oder unterstützende Mitglied oder Nichtleistung der zugesicherten Förderungsleistung des Mitglieds.
- 6.4 Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

7 § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Falle der Säumigkeit mit wesentlichen Vereinspflichten, insbesondere der Zahlung von Beiträgen, kann der Vorstand die Leistungen gegenüber dem betreffenden Mitglied zurückhalten. Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand ein Exemplar der Statuten zu verlangen.

- 7.3 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet; im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist der erhöhte Mitgliedsbeitrag mindestens 6 Monate vor Eintritt der Erhöhung für das nächstfolgende Mitgliedsjahr den Mitgliedern bekannt zu geben.

8 § 8 Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind:

- 8.1.1 Mitgliederversammlung (§§ 9 f.)
- 8.1.2 Vorstand (§§ 11 ff.)
- 8.1.3 Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.1.4 Schiedsgericht (§ 15)

8.2 Die Bestellung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt auf unbestimmte Zeit.

9 § 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen

- 9.2.1 auf Beschluss des Vorstandes
- 9.2.2 auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
- 9.2.3 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- 9.2.4 auf Verlangen des Rechnungsprüfers oder
- 9.2.5 auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

- 9.3 Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich, unter der zuletzt bekannten physischen oder elektronischen Adresse einzuladen.
- 9.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht eingereichte Anliegen haben keinen Anspruch, in der Mitgliederversammlung diskutiert oder beschlossen zu werden.
- 9.5 Bei der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- 9.7 Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (qualifizierte Mehrheit).
- 9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- 10.2 Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
- 10.2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - 10.2.2 Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
 - 10.2.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - 10.2.4 Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - 10.2.5 Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
 - 10.2.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11 § 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

11.1.1 Obmann

11.1.2 Obmann Stellvertreter

11.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11.3 Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einberufen.

11.5 Den Vorsitz der Vorstandssitzung hat der Obmann, in dessen Abwesenheit der Obmann Stellvertreter. Sollten beide abwesend sein, wird die Vorstandssitzung verschoben. Jede Vorstandssitzung ist zu protokollieren und somit die Tagesordnungspunkte und etwaige Beschlüsse zu dokumentieren.

11.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Gehören dem Vorstand nur zwei Personen an, müssen Beschlüsse einvernehmlich gefasst werden.

11.7 Die Funktion eines Vorstandmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Ableben.

11.8 Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder enthoben werden. Die betroffenen Mitglieder sind bei der sie betreffenden Abstimmung nicht stimmberechtigt.

11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt ist erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12 § 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 12.2 Zur Regelung der inneren Organisation wird vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen.
- 12.3 Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
- 12.3.1 über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden
 - 12.3.2 für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - 12.3.3 das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten (dieses besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einem Vermögensverzeichnis und eventuell einer Bilanz)
 - 12.3.4 eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung zu berichten.
 - 12.3.5 Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen
 - 12.3.6 Statutenänderungen anzuzeigen
- 12.4 Alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

13 § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 13.2 Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen.
- 13.3 Die anderen Vorstandsmitglieder haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 13.4 Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.5 Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands wird durch den Vorstand selbst vorgenommen.
- 13.6 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

14 § 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei unabhängige Personen werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Die Funktion des Rechnungsprüfers erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Ableben.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.4 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.5 Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
- 14.6 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

15 § 15 Schiedsgericht

- 15.1 Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Es setzt sich aus drei für den Vorstand wählbaren, volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) angehören, das Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 15.4 Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

15.5 Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

15.6 Vereinsintern ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

16 § 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.